

---

**12693/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 28.12.2012**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am      Dezember 2012

GZ: BMF-310205/0248-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12953/J vom 30. Oktober 2012 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2:

Es gibt einen Entwurf zu einer Pauschalierungsverordnung für das Gastgewerbe, in deren Rahmen Betriebsausgaben pauschal angesetzt werden können.

Zu 3.:

Die Aufhebung der Verordnung bedeutet, dass diese Pauschalierungsverordnung ab 2013 nicht mehr anwendbar ist. Bis inklusive 2012 konnte die Verordnung von Unternehmen in Anspruch genommen werden, deren Umsatz im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als 255.000 € betragen hat. Derartige Unternehmen sind nach dem Wegfall der Pauschalierungsmöglichkeit nicht buchführungspflichtig, weil die Buchführungspflicht gemäß § 189 UGB erst bei einem Überschreiten der Umsatzschwelle von 700.000 € einsetzt. Sofern nicht freiwillig bilanziert wird, ist der Gewinn in diesen Fällen somit durch Einnahmen-

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Hat der Umsatz derartiger Betriebe im Vorjahr 220.000 € nicht überstiegen, besteht zusätzlich auch die Möglichkeit, die gesetzliche Basispauschalierung nach § 17 Abs. 1 EStG 1988 in Anspruch zu nehmen.

Zu 4.:

Das Bundesministerium für Finanzen spricht sich klar für ein einfacheres und unbürokratischeres Steuerrecht aus. Pauschalierungen stellen aus Sicht des Finanzressorts grundsätzlich eine Win-Win-Situation dar: Sie führen zur Verwaltungsvereinfachung bei der Finanzverwaltung und in Betrieben und garantieren dennoch Steuereinnahmen. Das Bundesministerium für Finanzen ist allerdings an die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes gebunden und muss darauf achten, jede neue Verordnung so auszugestalten, dass sie allen Anforderungen des Gerichtshofes an eine verfassungskonforme Regelung standhält.

Mit freundlichen Grüßen